

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz:

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) und zur Änderung weiterer Vorschriften (Stand 09.05.2023)

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt den Referentenentwurf für ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag. Schon seit 2021 fordert der Paritätische die Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG) und die Einführung eines selbstbestimmten Geschlechtseintrages mit denselben Voraussetzungen für alle trans*, inter* und nicht-binären Personen. Der Referentenentwurf kommt dem Ziel der Vereinheitlichung und der Abschaffung der hohen und diskriminierenden Barrieren des TSG, wie im Koalitionsvertrag 2021 formuliert, weitestgehend nach und schafft eine gute Grundlage, die Rechte von trans*, inter* und nicht-binären Personen im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu stärken. An einzelnen Stellen des Entwurfes sind nach Einschätzungen des Paritätischen Nachbesserungen im Sinne der Stärkung der Rechte von trans*, inter* und nicht-binären Personen notwendig. Außerdem sollten dringende Maßnahmen, wie die Stärkung von Information, Beratung, Begleitung und Qualifizierung zum gesamten Themenkomplex, wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, in eine schnelle Umsetzung gebracht und nicht rein deklaratorisch aufgeführt werden. Mit Sorge blickt der Paritätische Gesamtverband auf die Dynamiken der Diskussionen rund um die Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes. Der Paritätische betont, dass es nicht darum gehen kann, Rechte und Schutz vulnerabler Gruppen gegeneinander zu stellen, sondern allen betroffenen Personen Rechte und adäquaten Schutz zu gewähren. Hier braucht es teilweise neue Ansätze und Konzepte sowie Ressourcen, um dies in der Praxis gut umzusetzen. Jenseits dieser Anmerkungen sieht der Paritätische in der Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes eine historische Chance, um die Benachteiligung und Pathologisierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen abzubauen.

Hintergrund und aktuelle Gesetzeslage

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits vor Jahren Teile des am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen TSG für verfassungswidrig erklärt. Auch wenn Normen wie der Sterilisations- oder Scheidungszwang mittlerweile nicht mehr angewendet werden, stehen sie dennoch weiterhin im Gesetzestext. Was heute noch vom TSG übrig ist, ist die Pflicht zwei psychologische Gutachten einzureichen, die die eigene Geschlechtsidentität bestätigen sollen. Transgeschlechtliche und nicht-binäre

Menschen¹ werden dadurch in Deutschland noch immer pathologisiert und Begutachtungen ausgesetzt, die ihre Intimsphäre berühren. Diese Praxis ist aus Paritätischer Sicht abzulehnen, da sie einen zentralen Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verletzt. Hinzu kommt, dass Transgeschlechtlichkeit auch nach den neuen Standards der WHO nicht mehr als psychische Krankheit eingeordnet wird.

2017 wurde der Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht zudem aufgefordert, bis Ende 2018 eine Neuregelung des Personenstandrechts auf den Weg zu bringen und zum Beispiel eine dritte Option beim Geschlechtseintrag einzuführen oder gänzlich auf den Geschlechtseintrag zu verzichten. Der Gesetzgeber kam dem nach, im Dezember 2018 wurde in § 22 Absatz 3 PStG durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben die weitere Geschlechtsangabe „divers“ eingeführt und für betroffene Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, sprich intergeschlechtliche Menschen, ein Wechsel des Geschlechtseintrags durch eine Erklärung nach § 45b PStG ermöglicht. Intergeschlechtliche Menschen durchliefen seither zwar ein einfacheres Verfahren als trans* und nicht-binäre Personen. Für die Erklärung nach § 45b PStG müssen sie allerdings hierfür ein ärztliches Attest vorlegen, das die Varianten der Geschlechtsentwicklung bestätigt. Auch intergeschlechtliche Menschen wurden durch diese Vorgaben pathologisiert und gerieten in Abhängigkeit einer entsprechenden ärztlichen Einschätzung.

Bewertung des Referentenentwurfes SBGG

Neben der grundsätzlichen Feststellung, dass der Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes zu begrüßen ist, fokussiert der Paritätische bei der Bewertung des Gesetzesentwurfes in seiner Funktion als Wohlfahrtsverband mit einem großen Netz an Einrichtungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der sexuellen Bildung und des Gewaltschutzes v.a. auf die für ihn relevanten Bereiche.

Regelungen für Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres, § 3 SBGG

Volljährigen Personen wird ein selbstbestimmter Geschlechtseintrag und/oder die Änderung des Vornamens durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ermöglicht. In § 3 SBGG gelten eingeschränkte Regelungen für Minderjährige und volljährige Personen mit rechtlicher Betreuung.

Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Stimmen die Personensorgeberechtigten nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und/oder des Vornamens dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, können laut SBGG nur die Personensorgeberechtigten die

¹ Nicht-binäre Personen sind Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und/oder des Vornamens für die Person abgeben.

Nach Paritätischem Verständnis wird die geschlechtliche Identität durch biologische, soziale und psychische Faktoren beeinflusst. Für die Definition, welches Geschlecht eine Person hat, kann daher der Verweis auf körperliche Geschlechtsmerkmale allein nicht ausreichend sein. Der Paritätische hält es für konsequent, wenn auch junge Menschen ab vollendetem 14. Lebensjahr – unabhängig von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten – darüber entscheiden können, ob ein Geschlechtseintrag für sie passt oder nicht.² In jüngerem Alter soll eine Entscheidung mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen möglich sein.³ Diese Haltung des Paritätischen beruht insbesondere auf der Tatsache, dass es sich beim SBGG um eine rein personenstandsrechtliche Regelung handelt. Medizinische Maßnahmen werden laut § 1 SBGG gerade nicht in dem Gesetz geregelt. Die selbstbestimmte Änderung eines Geschlechtseintrags benötigt auch keine medizinische Diagnose, d. h. sie ist unabhängig von medizinischen Maßnahmen oder Eingriffen. Nach Paritätischem Verständnis ist die geschlechtliche Identität als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber jedem Menschen von Beginn seines Lebens an zu wahren, sie ist selbstverständlich nicht an Altersgrenzen gebunden. Jungen Menschen ab vollendetem 14. Lebensjahr sollte diese selbstbestimmte Entscheidung in dieser für sie so bedeutenden Lebensphase überlassen werden.

Der Verband sieht, dass insbesondere ein Verfahren vor dem Familiengericht vermutlich eine erhebliche psychische Belastung des Minderjährigen mit sich bringen wird. Anzustreben ist in der Situation der Minderjährigen, dass junger Mensch und Eltern/Personensorgeberechtigte, wenn nötig, über entsprechende Beratung und Begleitung in diesem Prozess, zu einer gemeinsamen Akzeptanz der Entscheidung hinsichtlich der Geschlechtsidentität des jungen Menschen kommen. Ist diese Akzeptanz nicht gegenseitig herstellbar, ist jungen Menschen mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung über den Geschlechtseintrag und/oder Vornamen selbstbestimmt zu überlassen. Dass junge Menschen in dieser Situation gegen den Willen der Eltern/Personensorgeberechtigten das Familiengericht anrufen müssen, stellt eine zu erhebliche Barriere hinsichtlich der Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes dar. Insbesondere Eltern und junge Menschen leben meist miteinander, werden in der häuslichen Situation mit dem schwebenden Verfahren alleingelassen und es ist davon auszugehen, dass es zu massiven Vertrauensverlusten in der Eltern-Kind-Beziehung kommt. Es ist daher umso wichtiger, dass Eltern/Personensorgeberechtigte, aber auch Kinder und Jugendliche von Beginn an die psychosoziale Beratung bekommen, die sie benötigen, wenn die geschlechtliche Identität nicht mit dem bei Geburt eingetragenen Geschlecht einhergeht, um möglichst ohne gerichtliches Verfahren zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen, die auch dem Kindeswohl entspricht.

² Der Paritätische, Paritätische Eckpunkte zum menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-eckpunkte-zum-menschenrechtlichen-schutz-von-sexueller-orientierung-und-geschlechtlicher-identitaet/> (abgerufen am 2. Mai 2023).

³ Ebd.

Stärkung der Beratungs- und Aufklärungsangebote für trans*, inter* und nicht-binäre Kinder und Jugendliche

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich die in der Begründung zum Gesetzesentwurf getroffene Äußerung, dass Beratungs- und Aufklärungsangebote insbesondere für minderjährige Personen gestärkt werden sollen (Seite 26). Der hohe Bedarf an Information und Beratung in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe hat sich insbesondere in den letzten Jahren gezeigt. Der Paritätische selbst hat mit Unterstützung des BMFSFJ im Jahr 2020 rund 200 Fachkräfte vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema inter* und trans* geschult und 2022 eine dreiteilige Broschürenreihe zum Thema inter* und trans* in der Kinder- und Jugendhilfe⁴ herausgegeben. Beide Angebote sind sehr gut angenommen worden. Die Nachfrage zum Schulungsangebot ging weit über das Angebot hinaus. Informations- und Beratungsangebote müssen betroffenen Menschen und ihren Angehörigen, wenn nötig, zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig braucht es einen sensibilisierten und qualifizierten Umgang von Fachkräften mit dem Thema Geschlechtsidentität, inter*, trans bzw. Nicht-Binarität, um adäquat auf Fragen der Geschlechtsidentität insbesondere bei Kindern und Jugendlichen eingehen zu können. In seinem 2021 verabschiedeten Eckpunktepapier zum menschenrechtlichen Schutz sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität fordert der Verband „einen gesetzlichen Beratungsanspruch zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt, eine Ausweitung von affirmativen Beratungsstrukturen und deren finanzielle Absicherung ein“.⁵

Eine Verankerung des Themas und ein Beratungsanspruch ist insbesondere auch für Kinder und Jugendliche wichtig, die in Schule, Kita, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit mit dem Thema durch ein anderes Kind oder einen anderen Jugendlichen in Berührung kommen. Auch diese Kinder und Jugendliche gilt es durch Fachkräfte zu unterstützen und aufzuklären, wenn nicht sie selbst, aber jemand im direkten Umfeld seinen Geschlechtseintrag ändert. Die aktuellen gesellschaftspolitischen Debatten zeigen, dass es teilweise zu Verunsicherungen und Fragen kommt, die den persönlichen Nähebereich betreffen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass sexuelle Bildung und Aufklärung in den Schulen durch externe Fachkräfte während der Corona-Pandemie fast zum Erliegen kamen. Dies in einer Zeit, in der Jugendliche gerade in den Lockdowns zuhause auf sich selbst zurückfielen und sich mit sich auseinandersetzen mussten. Auch wenn sich Pubertät zeitlich nicht verschieben lässt, ist dieser Bedarf an Beratung unbedingt nachzuholen und gerade jetzt bei einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren, das Fragen der geschlechtlichen Identität betrifft, bestmöglich sicherzustellen. Sexuelle Bildung und Aufklärung muss nach Paritätischem Verständnis die Bedürfnisse aller Geschlechter in den Blick nehmen. Sie muss inklusiv, niedrigschwellig und divers sein. Sie muss Platz für

⁴Der Paritätische, Geschlechtliche Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe - inter* und trans*Kinder und Jugendliche, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/geschlechtliche-vielfalt-in-der-kinder-und-jugendhilfe-inter-und-transkinder-und-jugendliche/> (abgerufen am 2. Mai 2023).

⁵ Der Paritätische, Paritätische Eckpunkte zum menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-eckpunkte-zum-menschenrechtlichen-schutz-von-sexueller-orientierung-und-geschlechtlicher-identitaet/> (abgerufen am 2. Mai 2023).

Fragen lassen, die man sich sonst nicht zu fragen traut und unbedingt durch externe Fachkräfte und nicht die eigenen Lehrer*innen durchgeführt werden.

Rechte und Schutz vulnerabler Gruppen nicht gegeneinander ausspielen, sondern gleichberechtigt stärken

Inter*, trans* und nicht binäre Menschen erhalten über das SBBG Rechte, die ihre Selbstbestimmung stärken und mehr Schutz im Rahmen selbstbestimmter Entscheidungen bietet. Diese Rechte und der Schutz stehen den Rechten und dem Schutz von Mädchen und Frauen nicht entgegen. Im Gegenteil: es ist die Anerkennung, dass vulnerable Gruppen in der Gesellschaft die bewusste und im Zweifel über den Gesetzgeber gewährleistete Stärkung ihrer Rechte benötigen, um selbstbestimmt und geschützt in der Gesellschaft leben zu können.

Daher muss neben der Arbeit für und mit queeren Jugendlichen mit Blick auf diversitätssensibles Handeln auch die Mädchenarbeit in den Einrichtungen mitgedacht und durchgeführt werden, die für die Interessen und Belange von Mädchen entsteht.⁶ Queere Kinder- und Jugendarbeit und Mädchenarbeit müssen Hand in Hand gehen. Hier darf die Fachpraxis in der Sozialen Arbeit und in den Schulen nicht allein gelassen werden. In der Begründung des SBBG (S. 43) steht zwar, dass in den Schulen individuelle Lösungen gefunden werden, allerdings sind diese nicht immer einfach. Fachkräfte in den Strukturen für Kinder und Jugendliche sind deshalb gut zu schulen und weiter zu qualifizieren. Entsprechende Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden.

Schon im vergangenen Jahr ist mit Blick auf das Selbstbestimmungsgesetz eine Diskussion um (Frauen-)Schutzräume entbrannt. In den Strukturen der Wohlfahrtsverbände und ihren Einrichtungen drehte sich die Diskussion v. a. um Frauenhäuser und den Zugang dazu. Infolgedessen hat sich der Verband einzelverbandlich, aber auch über die Bundesvernetzungsstelle der Frauenhauskoordinierung (der Paritätische ist Mitglied) mit der Thematik befasst. Die Frauenhauskoordinierung hat sich nach einer Mitgliederbefragung entsprechend positioniert.⁷ In der Positionierung heißt es, dass bereits seit vielen Jahren auch trans* Frauen und nicht-binäre Personen in Deutschland regelmäßig Schutz in Frauenhäusern finden:

„Ob ein bestimmtes Frauenhaus für eine gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder in der jeweiligen Situation die adäquate Anlaufstelle ist und passende Unterstützung bieten kann, wird von den Fachkräften vor Ort stets im Einzelfall entschieden. Dies gilt unterschiedslos für die Aufnahme von cis Frauen wie von trans Frauen oder nicht-binären Menschen. Demnach erhält niemand allein aufgrund des Frauseins automatisch Zugang zu einem Frauenhaus. Alle Aufnahmen werden fachlich qualifiziert und nach verschiedenen Kriterien, insbesondere akuter Gewaltbetroffenheit, geprüft. Dabei werden die Gegebenheiten der einzelnen*

⁶ Der Paritätische, Erklärung zum Weltmädchentag 2021, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Freiwilligendienste/doc/OEFFENTLICH/Familie_und_Frauen/Frauen/2021-09-24-Erklaerung_Weltmaedchentag_final.pdf (abgerufen am 2. Mai 2023).

⁷ Frauenhauskoordinierung, Gewaltschutz für ALLE Frauen, <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/fhk-positionierung-gewaltschutz-fuer-alle-frauen> (abgerufen am 2. Mai 2023).

Frauenhäuser (z.B. räumliche Bedingungen, Sicherheits-grad, fachspezifische Kenntnisse des Personals etc.) ebenso berücksichtigt wie die Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Person und die die Bedarfe der im Frauenhaus wohnenden Frauen. Auf das Urteilsvermögen dieser erfahrenen und qualifizierten Fachkräfte zu vertrauen, ist nicht zuletzt eine Frage des Respekts vor der professionellen Arbeit, die Frauenhäuser seit Jahrzehnten für den Gewaltschutz von Frauen leisten.“

Der Paritätische unterstützt die Haltung der FHK ausdrücklich. Dies entspricht auch der Intention des § 6 Abs. 2 SGBB mit dem Hinweis auf die bestehende Rechtslage zum sogenannten Hausrecht.

Gleichzeitig betont der Verband, dass auch für die Mitarbeiter*innen aus dem Frauengewaltschutzsystem entsprechende Möglichkeiten der Schulung anzubieten sind. Die Einrichtungen können solche Maßnahmen nicht selbst und aus ihren eigenen Mitteln in dem bereits völlig überbeanspruchten System finanzieren.

In diesem Zusammenhang ist beispielsweise die seit vielen Jahren bestehende Forderung des Paritätischen bedeutend, den Aus- und Umbau von Frauenhäusern mit Apartmentstrukturen zu fördern, um z. B. auch Müttern mit älteren Söhnen die Aufnahme ins Frauenhaus zu ermöglichen. Apartmentstrukturen würden in Frauenhäusern den Bedarfen aller Bewohner*innen so besser Rechnung tragen.

Eltern-Kind-Verhältnis, § 11 SBBG

Während davon auszugehen ist, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zwar Eltern ermöglichen würde, auf Wunsch als Elternteil statt als Mutter und Vater in die Geburtsurkunde eingetragen zu werden, macht § 11 SBBG Einschränkungen, was die rechtliche Zuordnung von Eltern zu ihren Kindern betrifft. Dort heißt es u. a.:

Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern bleibt durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt.

Die nicht vorhandene Anerkennung von trans* und nicht-binären Eltern im Identitätsgeschlecht wird somit in § 11 Abs. 1 SBBG fortgeführt. In § 11 Abs. 1 SBBG wird die Falscheintragung als ‚Mutter‘ für trans*männliche, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen fortgeschrieben, die ein Kind gebären. Nur Personen, die einen männlichen Geschlechtseintrag zum Geburtszeitpunkt des Kindes haben, können nach § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB als Vater eingetragen werden. Das stellt eine deutliche Verschlechterung für trans*feminine Personen mit nicht-männlichem Geschlechtseintrag dar, welche aktuell als rechtliches Elternteil über § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB ohne Gerichtsverfahren anerkannt werden können. Das bedeutet, dass an der rechtlichen Zuordnung von Kindern zu ihren Eltern der Entwurf jedoch nichts ändern würde, sodass weiterhin nur ein Mann zum Zeitpunkt der Geburt zweites Elternteil werden könnte, nicht aber Frauen, Menschen ohne Geschlechtseintrag oder nicht-binäre Personen. Das Abstammungsrecht ist diesbezüglich dringend zu überarbeiten. Der Paritätische hat auf die Problematik bereits im Jahr 2020

hingewiesen.⁸ Denn nur so könne der Vielfalt der bereits heute bestehenden Familienformen Rechnung getragen werden.

Abschließende Bemerkungen

Auch wenn die Einführung eines selbstbestimmten Geschlechtseintrags grundsätzlich zu begrüßen ist, zeigt der Entwurf, dass mit ihm noch weitreichendere Maßnahmen mit Blick auf eine diversitätssensible Beratungslandschaft und Soziale Arbeit verbunden sein müssen. Insbesondere sind auch entsprechende Schritte im Abstammungsrecht erforderlich. Da die geschlechtliche Identität den höchstpersönlichen Lebensbereich eines jeden Menschen betrifft, darf niemand mit Fragen und Ängsten alleingelassen werden. Die geschlechtliche Identität aller Menschen ist zu schützen. Neben dem Dialog braucht es Maßnahmen wie beispielsweise zusätzliche Räumlichkeiten: Rückzugsräume wie Schulumkleiden oder Schultoiletten, Schutzräume wie Frauenhäuser müssen unterschiedliche Bedarfe Schutzsuchender berücksichtigen. Ähnlich wie bei Apartmentstrukturen im Frauenhaus muss es bei Bedarf mit Blick auf Rückzugsräume wie Toiletten oder Umkleiden im Schulbereich oder weiteren Einrichtungen der Sozialen Arbeit nach Möglichkeit auch alternative Räume geben, wo sich Personen ohne Beobachtung durch Dritte aufhalten können. Wenn dies nicht geht, ist auf einvernehmliche Lösungen zu setzen, die im Dialog mit Fachkräften der Sozialen Einrichtung zu finden sind. In den kommenden Wochen und Monaten ist mit einer breiten gesellschaftspolitischen Diskussion zu rechnen. Der Paritätische wirbt für einen menschenrechtsbasierten Dialog, der nicht verletzt und die Bedarfe aller Menschen in den Blick nimmt.

Berlin, 30. Mai 2023

⁸ Der Paritätische, Paritätische Eckpunkte für eine Teilreform des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-eckpunkte-fuer-eine-teilreform-des-abstammungs-kindschafts-und-kindesunterhaltsrechts/> (abgerufen am 2. Mai 2023).